

Feuerwehruzufahrtsschilder an den Einfahrten von privaten Hauseigentümern

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02483 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 26.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15825

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 18.09.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 26.02.2019 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, privat angebrachte Feuerwehruzufahrtsschilder zu beseitigen, da sie den Eindruck erwecken, dass es sich um offiziell angeordnete Schilder nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt.

Grundsätzlich müssen Feuerwehruzufahrten von der Branddirektion genehmigt werden und benötigen auch eine ordnungsgemäße Kennzeichnung. Erst durch die Siegelung der Branddirektion werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehruzufahrten untersagt. Fehlt dieses Siegel, entfaltet das Schild keine rechtliche Wirkung.

Die behördliche Entfernung von nichtamtlichen Feuerwehruzufahrtsschildern ist (daher) im Normalfall nicht erforderlich.

Vor Grundstückseinfahrten besteht jedoch kraft Gesetzes ein Haltverbot (vgl. § 12 StVO). Vom Wortlaut des Paragraphen ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig. Da es sich jedoch um ein Schutzgesetz zu Gunsten des Berechtigten handelt, darf der Verfügungsberechtigte vor seiner Ein- und Ausfahrt parken.

So gesehen entsteht für den Verfügungsberechtigten durch die angebrachte nichtamtliche

Feuerwehruzufahrtsschildern im Prinzip kein Vorteil, weil er sowieso vor seiner Einfahrt parken darf (bzw. es Anderen kraft Gesetzes untersagt ist).

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02483 der Bürgerversammlungen des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die behördliche Entfernung von nichtamtlichen Feuerwehrezufahrtsschildern, die von Privaten an (privaten) Hauszugängen oder Toren angebracht wurde, ist regelmäßig weder erforderlich noch möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02483 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 – Der Vorsitzenden Frau Dietz-Will

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An das Direktorium – D-II-V/SP

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat, Tiefbau T 2

An das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532